

TECHNISCHE BEGRIFFE FÜR JURISTEN

Berufsbilder auf der Baustelle

In der Baubranche haben sich verschiedene Begriffe für die Beteiligten etabliert, die zwar fester Bestandteil des Vokabulars sind, die aber kaum präzise definiert sind. Hier soll eine Übersicht über diese Begriffe mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung gegeben werden - im Einzelfall sind in der Baupraxis teilweise erhebliche Abweichungen möglich:

Architekt: Im Bereich des Hochbaus hat ursprünglich der Architekt den Bauherrn in allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Bauvorhaben beraten und vertreten. In speziellen Bereichen (zB Verkehrswegebau, Tiefbau etc) wurden diese Tätigkeiten schon sehr früh von Fachplanern übernommen. Die Komplexität moderner Bauprojekte mit der dazu erforderlichen Spezialisierung hat aber auch im Bereich des Hochbaus dazu geführt, dass immer mehr Teilaufgaben an Fachplaner übertragen werden.

Projektsteuerung: Die Projektsteuerung betreut gesamthaft das gesamte Bauvorhaben für den Bauherrn (Organisation, Dokumentation und Einhaltung der Zielvorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kosten und Termine). Die Projektsteuerung kann entweder im Unternehmen des Bauherrn oder extern angesiedelt sein. Immer häufiger wird nicht nur die Steuerung (Ablauf innerhalb festgelegter Grenzen), sondern die gesamte Leitung an eine eingerichtete Projektsteuerung delegiert. Die Projektsteuerung ist Teil der sog primären Projektkontrolle.

Örtliche Bauaufsicht („ÖBA“): Die Örtliche Bauaufsicht ieS überwacht für den Bauherrn an Ort und Stelle die Ausführungen des Werkes, vertritt diesen aber nicht. Die Örtliche Bauaufsicht iwS koordiniert die an der Baudurchführung Beteiligten und vertritt den Bauherrn (sie übt dann Anweisungsrechte aus und übernimmt das Werk). Die Örtliche Bauaufsicht ist ebenfalls Teil der sog primären Projektkontrolle. Die Spezialisierung hat dazu geführt, dass mitunter Fach-Bauaufsichten eingerichtet werden.

Begleitende Kontrolle („BK“): Die Begleitende Kontrolle überprüft unabhängig von den anderen Beteiligten für den Bauherrn die Baudurchführung, wobei verschiedene „Leistungsbilder“ (Umfang der Tätigkeit) möglich sind; sie ist in der Regel als externe Stabstelle eingerichtet. Die Begleitende Kontrolle bildet die sog sekundäre Projektkontrolle.

Tertiäre Kontrolle: Eine Tertiäre Kontrolle steht außerhalb des Bauherrn und überprüft ein Bauvorhaben nachlaufend (zB der Rechnungshof im öffentlichen Bereich).

Fachplaner (Planer): Aufgrund der insbesondere bei komplexen Bauvorhaben notwendigen Spezialisierung werden für die vom Bauherrn zu erbringenden Tätigkeiten Experten wie Statiker, Haustechniker, Bauphysiker etc zugezogen, wobei die Spezialisierung fortschreitet: Verkehrsplaner, Brandschutzplaner, Fassadenplaner, Landschaftsplaner, Akustik- und Lichtplaner und andere mehr.

Generalplaner: Da die Koordination einer Mehrzahl von Fachplanern die Kapazitäten des Bauherrn überfordern kann, wird die Abstimmung in solchen Fällen oft einem Generalplaner übertragen, der dann häufig für die gesamte Planung verantwortlich zeichnet.

Planungskoordinator: Der Planungskoordinator wird aufgrund eines Vertrages mit dem Bauherrn aber eigenverantwortlich in der Vorbereitungsphase tätig. Die Rolle wird im BauKG definiert.

Baustellenkoordinator: Der Baustellenkoordinator wird aufgrund eines Vertrages mit dem Bauherrn aber eigenverantwortlich in der Bauphase tätig, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Rolle wird im BauKG definiert.

Prüfingenieur: Prüfingenieur ieS ist ein entsprechend qualifizierter Experte, der für die Baubehörde während der Baudurchführung die Rechtskonformität sicherstellen soll (zB durch Beschau des Untergrundes oder jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr inspiziert werden können). Aufgrund der fortschreitenden Deregulierung sind Prüfingenieure im Allgemeinen nicht mehr Beamte, sondern vom Bauherrn oder -unternehmer zu bestellen. Prüfingenieure iwS sind Sachverständige, die lediglich die Planung oder das fertige Bauwerk überprüfen.

Bauführer: Vor allem Bauvorschriften bezeichnen ein gegenüber der Baubehörde für ein Bauvorhaben verantwortliches Bauunternehmen als Bauführer.

Bauleiter: Bauleiter ist jene natürliche Person, die im Betrieb des Bauunternehmens eine Baustelle verantwortet und Ansprechpartner für den Bauherrn ist. Eher historisch ist dies die Bezeichnung für die Bauaufsicht des Bauherrn.

Margit Bammer